

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



GDL2-A-075/044
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: jagd-agrar.bhgd@noel.gv.at
Fax: 02852/9025-25631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 28 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Lukas Gattringer	25656	21. Juni 2023

Betrifft
Marktgemeinde Hirschbach, Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“, Anordnung einer Befallszone nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz

Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz iVm § 3 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Behörde wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. 882/2, KG Hirschbach, Marktgemeinde Hirschbach, Feuerbrand aufgetreten ist. Diese Feststellung basiert auf einem Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es ist daher das genannte Grundstück als Befallsstelle zu qualifizieren.

Verordnung

Von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 882/2, KG Hirschbach, die Befallszone abgegrenzt.

Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten:

§ 4 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 1 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanz-mispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 4 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz.

Die Verordnung tritt mit heutigem Tag in Kraft.

Die Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Gmünd und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§ 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz, LGBl. Nr. 100/2019

§ 4 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung, LGBl. Nr. 17/2021

Hinweis:

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Ergeht an:

**3. Marktgemeinde Kirchberg am Walde, z. H. des Bürgermeisters, Kirchberg am Walde 7, 3932 Kirchberg am Walde
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker**

1. Marktgemeinde Hirschbach, z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 48, 3942 Hirschbach

mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker

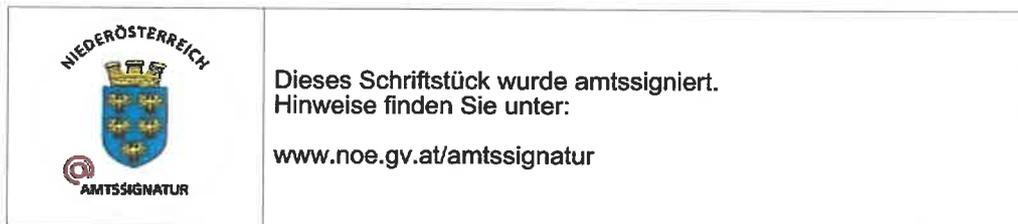
2. Stadtgemeinde Schrems, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 19, 3943 Schrems

mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker

4. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten zur Kenntnis
5. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat Pflanzenschutz, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten zur Kenntnis
6. Bezirksbauernkammer Gmünd, Bahnhofstraße 12, 3950 Gmünd zur Kenntnis
7. Bezirkspolizeikommando Gmünd, Weitraer Straße 52, 3950 Gmünd zur Kenntnis
8. Polizeiinspektion Schrems, Hauptplatz 21, 3943 Schrems zur Kenntnis
9. Polizeiinspektion Gmünd, Weitraer Straße 52, 3950 Gmünd zur Kenntnis
10. BH Waidhofen/Thaya - Jagd und Fischerei, Agrarwesen zur weiteren Veranlassung

Der Bezirkshauptmann

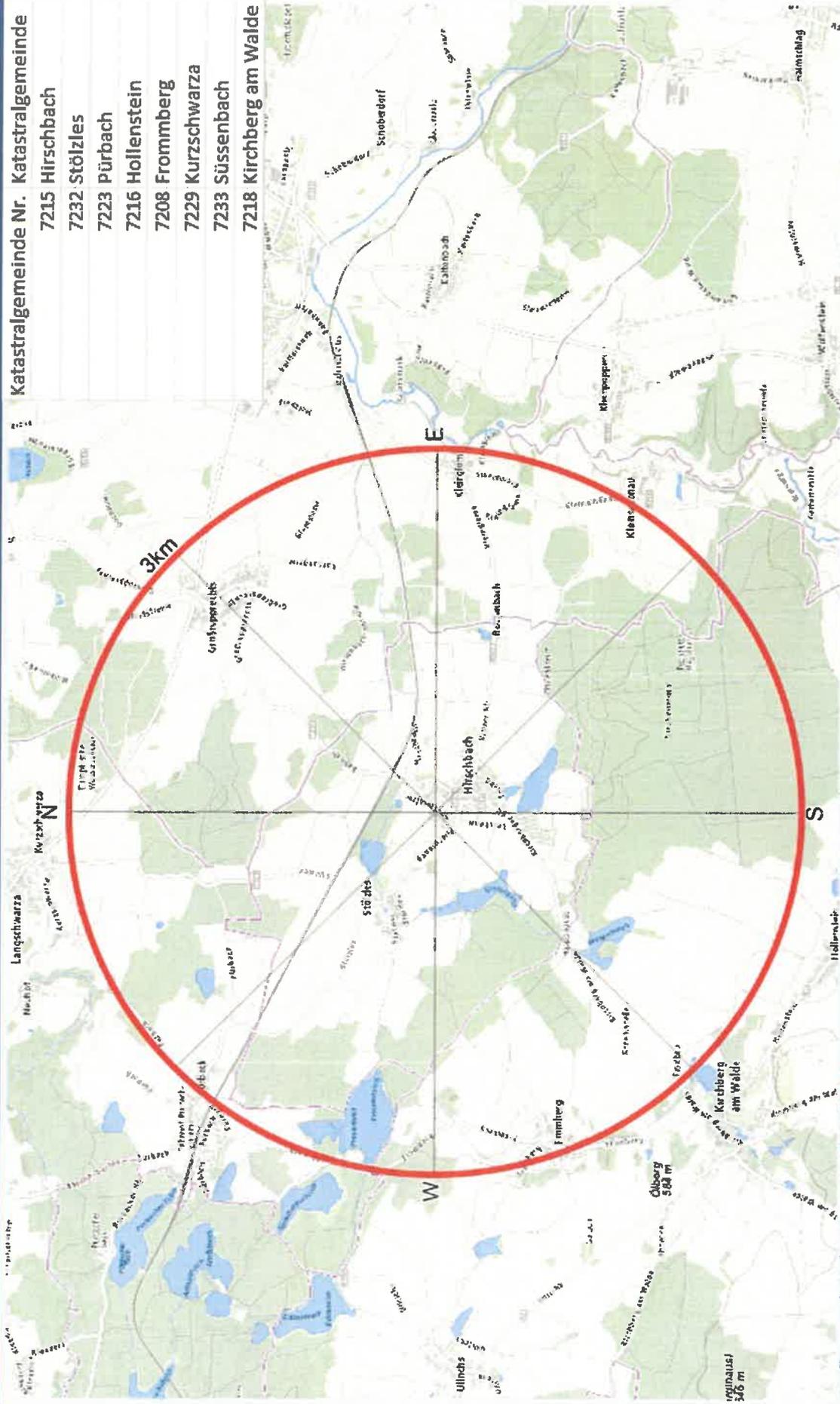
Ing. Mag. P e h o f e r





Feuerbrand in der KG Hirschbach, Grst. Nr. 882/2

- Katastralgemeinde Nr. Katastralgemeinde
7215 Hirschbach
7232 Stölzles
7223 Pürbach
7216 Hollenstein
7208 Frommberg
7229 Kurzschwarza
7233 Süssenbach
7218 Kirchberg am Walde



Quelle: Land Niederösterreich, BEV, GIP.at

© Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

Verwendungszweck: Beilage zur Verordnung, GZ. GDZ-4-075/044

Druckdatum: 21.06.2023